

Postulat Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB): Kriterien für Werbung in den städtischen Gebäuden

In der Schalterhalle der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei an der Predigergasse 5 werden über ein elektronisches Kundeninformationssystem (KIS) nicht nur Informationen über Veranstaltungen in der Stadt Bern gegeben, sondern es wird auch Werbung für Privatwirtschaft gemacht.

Auf unsere Interpellation vom 26. Mai 2011 mit Titel „Die städtische Verwaltung ist keine Werbefläche für die Privatwirtschaft“ (11.000192) antwortet der Gemeinderat, dass er aus finanziellen Gründen auf diese Einnahmenquelle nicht verzichten möchte. Leider erwähnt er nicht, wie viel eine solche Werbung kostet. Der Preis würde nämlich auch zeigen, wer denn überhaupt die Möglichkeit hat Werbung zu schalten. Kann es sich auch ein kleiner Laden, z.B. eine Quartierschuhmacherei leisten, an der Predigergasse eine Werbeeinschaltung zu mieten? Oder liegt es nur für grössere Unternehmen und Ketten drin? Können auch die NGOs, die in Bern Dienstleistungen erbringen, diese bekannt machen? Leider hat der Gemeinderat in seiner Antwort auch nicht verraten, wie viel Einnahmen er mit diesen Werbungen generiert.

Der Gemeinderat erwähnte in seiner Antwort auch, dass diese Werbeinformationen weder politische, rassistisch, sexistische oder andere diskriminierende Inhalte beinhalten. Er erwähnt in seiner Antwort aber nicht, nach welchen Kriterien er die Werbungen als nicht politisch, nicht rassistisch, nicht sexistisch oder nicht diskriminierend einstuft. Wenn es einen Kriterien-Katalog für die Zulassung dieser Werbung gibt, könnte dies ja kommuniziert werden.

Wir haben grosse Bedenken, dass die Stadt Bern für die Privatwirtschaft eine Werbefläche wird. Auch bezüglich der Inhalte der geschalteten Werbungen sind wir skeptisch.

Wir bitten dem Gemeinderat:

1. Nochmals zu prüfen, ob er auf diese Werbung der Privatwirtschaft in den Amtsgebäuden aus staatspolitischen Gründen nicht verzichten möchte
2. Wenn er nicht bereit ist, auf diese private Werbung in den Amtsgebäuden zu verzichten, sollte er dem Stadtrat die Zulassungskriterien für diese Werbung offenlegen und aufzeigen, wie er politische, rassistische, sexistische oder andere diskriminierende Inhalte definiert, um über die Zulassung der Werbung zu entscheiden
3. Er soll auch zeigen, wie in Bern tätige NGOs oder Vereine Zugang zu diesen Werbemöglichkeiten haben.

Bern, 1. Dezember 2011

Postulat Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB): Judith Gasser, Aline Trede, Cristina Anliker-Mansour, Urs Frieden, Monika Hächler, Christine Michel, Rahel Ruch, Lea Bill, Rolf Zbinden, Luzius Theiler

Antwort des Gemeinderats

Zu der innerhalb des Postulatstexts aufgeworfenen Frage lässt sich festhalten, dass sich die Kosten für die Werbung sehr moderat gestalten. Für die Bereitstellung inklusive das Layout werden monatlich Fr. 250.00 erhoben. Die jährlichen Einnahmen belaufen sich auf rund Fr. 5 500.00. Informationen zu Veranstaltungen wie Familiennachzugsabende, Neuzuziehendenanlässe, Einbürgerungsveranstaltungen, Mütter- und Väterberatungen, Aktionswochen gegen Rassismus, Fest der Kulturen etc. wurden nicht verrechnet.

Zu Punkt 1:

Der Gemeinderat vermag keine staatspolitischen Gründe zu erkennen, aufgrund derer Informationen und Werbung auf geeigneten Flächen in Amtsgebäuden grundsätzlich zu verbieten wären. Allerdings sind klare Rahmenbedingungen einzuhalten. So darf die Werbung den Zugang zu den öffentlichen Dienstleistungen, die in öffentlichen Amtsgebäuden erbracht werden, nicht beeinträchtigen und zwar weder durch deren Inhalt noch durch deren Aufmachung oder Anbringung. Sie darf den Interessen der Stadt nicht zuwiderlaufen. Sie darf nicht diskriminierend, sexistisch oder rassistisch und muss selbstverständlich rechtskonform sowie politisch neutral sein. Auch muss ein willkürfreier Zugang, das heisst, keine willkürliche Bevorzugung einer bestimmten Organisation oder Firma gewährleistet sein.

Zu Punkt 2:

Bei den Werbeeinblendungen, welche in den städtischen Gebäuden gezeigt werden, handelt es sich um kommerzielle Reklamen. Jeder Werbeblock, der in der Regel ein Bild des angebotenen Produkts oder der angebotenen Dienstleistung mit einem Slogan erfasst, wird einer individuellen Prüfung unterzogen. Als Grundlage hierfür gelten die Grundsätze der schweizerischen Lauterkeitskommission sowie die Richtlinien des Presserats für Journalistinnen und Journalisten. In Bezug auf rassistische Werbung gibt es in der Schweiz explizit keine Definitionsgrundlage. Für das Erkennen rassistischer Werbung gelten die gleichen Grundsätze, wie die von der Lauterkeitskommission definierten nachstehenden zwei Kriterien:

- Werbung darf Menschen nicht aufgrund ihrer ethnischen und religiösen Herkunft oder aufgrund ihrer Hautfarbe sowie stereotype Eigenschaften diskriminieren.
- Es ist verboten, Unterwerfung oder Ausbeutung darzustellen oder zu verstehen geben, dass Gewalt oder Dominanzgebaren in irgendeiner Weise toleriert wird.

Im Zweifelsfall wird die Werbung abgewiesen.

Zu Punkt 3:

Es steht sämtlichen in Bern tätigen NGO's oder Vereinen frei, sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen und ein Gesuch für die Aufschaltung einer Information beziehungsweise Werbung einzureichen. Dass dies rege genutzt wird, zeigen die verschiedenen bereits aufgeschalteten Informationen und Werbungen von NGO's und Vereinen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 30. Mai 2012

Der Gemeinderat